

Beschlussantrag

Vorlagen-Nr.: AN 011/2026

Einreicher: Fraktion Freie Mitte Datum: 15.06.2026
 Sachbearbeiter: Nancy Trawny 19.06.2026
 Telefon: 03342 245140

Betreff:

Weisung gemäß § 19 Absatz 7 GKGBbg an den Bürgermeister zum Beschlussvorschlag BV 26/2/6 der Verbandsversammlung des WSE am 24.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	18.06.2026	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt in **namentlicher Abstimmung:**

1. ~~Der Bürgermeister wird angewiesen, die Anwesenheit der Neuenhagener Stimmenanteile zum Tagesordnungspunkt~~

~~„Beratung und Beschlussfassung über die Allgemeinen Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser – Anlage C zur Wasserversorgungssatzung“~~

~~aktuell TOP 13 der Einladung zur Verbandsversammlung des Wasserverband am 24.06.2026 durch sich selbst oder eine geeignete Stellvertretung sicherzustellen.~~

Der Bürgermeister wird beauftragt, sicherzustellen, dass die im Tagesordnungspunkt 13 vom 24.06.2026 des Wasserverbandes Strausberg Erkner geforderte Gebührenordnung für das Trinkwasser nicht beschlossen wird.

2. ~~Der Bürgermeister oder seine etwaige Stellvertretung erhalten die Weisung in dieser Sitzung,~~
 - a) ~~gegen den genannten Beschlussvorschlag zu stimmen, sowie~~
 - b) ~~gegen jeden weiteren Änderungsantrag bzw. einen sich daraus ergebenden geänderten Antrag zu stimmen, welcher eine Veränderung der Trinkwasserkostenstruktur dahingehend zur Folge hat, dass zulasten eines erhöhten Trinkwasserverbrauchspreises auf Grundgebühren ggf. auch teilweise verzichtet wird.~~

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Wassersparens zu intensivieren (Bezug auf AN 004/2023).

Sachverhalt:

Der Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vertritt die Gemeinde im Wasserverband Strausberg Erkner gemäß § 19 Absatz 3 GKGBbg. Die Vertretung übt der Bürgermeister zunächst frei aus, kann aber gemäß §§ 19 Absatz 7 GKGBbg iVm 97 BbgKVerf durch Weisungen der Gemeindevertretung gebunden werden.

Am 24.09.2025 hat der Bürgermeister von Neuenhagen bei Berlin zusammen mit den Bürgermeistern der Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf, Petershagen-Eggersdorf und Rüdersdorf, sowie der Stadt Alt-landsberg einen Antrag (BV 25/5/10) eingereicht, durch den der Verbandsvorsteher verpflichtet wurde, eine Änderung der Trinkwassergebührensatzung zur Abstimmung vorzubereiten.

Diese hätte eine grundsätzliche Änderung des Gebührensystems zur Folge. Grundgebühren sollen in der neuen Gebührenordnung durch eine erhöhte Verbrauchswassergebühr ersetzt werden.

Begründet wurde der Antrag praktisch mit der Notwendigkeit, Vielverbraucher stärker zu belasten und eine Reduzierung des Verbrauchs dadurch zu erreichen.

„Ursächlich dafür ist der Verbrauch von Trinkwasser zum Bewässern von Grün, zur Poolbefüllung, zum Kärchern, zur Autowäsche usw. Angesichts eines Preises für Trinkwasser von aktuell 1,18 Euro brutto pro Kubikmeter, also 0,00118 Euro pro Liter, wird Trinkwasser als fast kosten-frei angesehen und erfährt nicht die notwendige Wertschätzung, die es eigentlich erfahren sollte.“

Diesem Antrag ist der Verbandsvorsteher nachgekommen, eine entsprechende Änderung der Trinkwassergebührentarife liegt der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.

Die Auswirkungen dieser Änderung haben für die Bürgerinnen und Bürger nicht nur in Neuenhagen erhebliche Nachteile. Aktuell setzen sich die Kosten für einen privaten Trinkwasseranschluss wie folgt zusammen:

Anschlussgebühr: 94,90 EUR netto / 101,54 EUR brutto
Verbrauchspreis: 1,10 EUR netto / 1,18 EUR brutto

Der neue Verbrauchspreis soll mit 2,40 EUR netto also 2,57 EUR brutto festgelegt werden. Das bedeutet, dass pro Wasseranschluss ab einem Verbrauch von 73 Kubikmetern mit einer Preiserhöhung gerechnet werden muss.

Eine Unterscheidung der Familiengrößen oder der Nutzereinheiten nicht geplant und wohl auch aktuell nicht ohne weiteres möglich.

Pro Kopf wird in Deutschland mit einem häuslichen Wasserverbrauch von etwa 25-45 Kubikmetern pro Person gerechnet. Darin enthalten sind die Wassernutzung zur persönlichen Hygiene, für Toiletten-gänge, aber auch zum Kochen, Putzen und Waschen.

Das bedeutet, dass eine Familie mit zwei Kindern, welche mit erheblichen Sparanstrengungen einen Verbrauch von 100 Kubikmetern pro Jahr erreichen kann, bereits bei normalem Wasserverbrauch mit Mehrkosten in nicht unerheblicher Höhe rechnen muss. Viel Einsparpotential haben Familien mit Kindern jedenfalls nicht.

Für Mehrfamilienhäuser, in denen sich die Einheiten einen Anschluss teilen, reduziert sich die Schwelle der Mehrkosten entsprechend, was bereits bei 3 Wohneinheiten pro Anschluss mit je einem Bewohner zu Mehrbelastungen aller führen wird. Auch hier ist die Unterstellung der Bürgermeister, man würde das Wasser nicht wertschätzen und hätte Einsparpotential, nicht nachvollziehbar.

Auch die Unterstellung, Eigenheimbesitzer würden unter anderem durch Grünbewässerung mit dem viel zu billigen Wasser sorglos mit dem kostbaren Gut umgehen, ist in dieser Art und Weise nicht hinnehmbar. Ein so flächendeckender Verdacht der fehlenden Wertschätzung und die Gleichsetzung mit einer rechtlich fragwürdigen Fahrzeugwäsche auf dem Grundstück und der Poolbefüllung gehen an der Realität vorbei.

Während die (im Regelfall illegale) Fahrzeugwäsche nur geringe Wassermengen an wenigen Tagen im Jahr verbraucht, ein Pool in der Regel sogar nur einmalig im Jahr befüllt - und das Wasser sodann oftmals bei biologischer Unbedenklichkeit für Pflanzen im Garten eine Zweitverwendung erhält - ist die Bewässerung des Gartens in einer Gartenstadt ein fortdauernder Prozess mit dem Ziel einer Grünerhaltung mit erheblich höheren Verbräuchen. Ein größeres Einsparpotential erkennt hier nur derjenige, der keinerlei gärtnerische Erfahrung hat. Faktisch wird ein Grundstücksbesitzer dazu gezwungen, zwischen Verkommenlassen des Gartens oder erhöhten Preisen zu wählen. Die Entscheidung wird in der Regel darauf hinauslaufen, dass die Mehrkosten in Kauf genommen werden. Eine Einsparung, wie von den Bürgermeistern suggeriert, wird es daher nicht aufgrund der neuen Preisgestaltung kaum geben.

Es ist im Übrigen sehr bemerkenswert, dass gerade die Bürgermeister im Verbandsgebiet diese Änderung wollen, in denen die Eigenheimdichte besonders hoch ist.

Letztlich bestehen auch weitere praktische, wirtschaftliche und rechtliche Bedenken gegen die neue Preisgestaltung.

Der völlige Verzicht fixer Bestandteile führt nämlich dazu, dass in besonders feuchten Sommern der Wasserverbrauch sinken und die Einnahmen des Wasserverbands massiv einbrechen wird. Ein Abfederungseffekt wie bei einer Preisgestaltung mit fixen und variablen Kostenbestandteilen kann dadurch nicht zum Tragen kommen und macht die Einnahmen unberechenbarer. Im schlimmsten Fall ist mit einem Liquiditätsengpass zu rechnen. Rein praktisch sind die Kosten pro Haushalt deshalb noch schwerer zu prognostizieren, was erhebliche Unsicherheit bei Nachforderungen gegenüber den Nutzern mit sich ziehen kann.

Auch rechtlich bestehen Bedenken gegen die Preisgestaltung. So produziert jeder Wasseranschluss fixe Kosten.

Diese setzen sich unter anderem, aber nicht nur, aus den Wartungskosten der Hauptleitungen, die Wechsel und den Betrieb der Wasseruhren, aber auch die Vorhaltung von Havarievorkehrungen und das Abrechnungswesen zusammen. Gerade im Versorgungsgebiet des W-S-E stellen die Kosten der allgemeinen Bereitstellung und Sicherstellung der Wasserversorgung einen sehr hohen Anteil an den Gesamtkosten dar. Die reinen Förderkosten sind wegen der leichten Erreichbarkeit des Wassers vergleichsweise gering. Genau deshalb sind im Verbandsgebiet trotz der geringen Dargebotsmenge die Trinkwasserkosten die niedrigsten landesweit.

Anschlüsse mit sehr geringem Wasserverbrauch werden ohne Grundgebühr an diesen Kosten sehr unterproportional beteiligt. Damit wird das sogenannten Äquivalenzprinzip - die rechtliche Verpflichtung, Kosten am Maßstab der Inanspruchnahme zu orientieren - verletzt. Anders ausgedrückt würden solche Anschlussinhaber durch andere subventioniert.

Der Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung trotz mehrfacher Nachfrage keine ausreichende Erklärung für seinen Antrag geben können und sogar wahrheitswidrig behauptet, dass die Vorlage nicht beschlussreif sei. Welche Abstimmung er plant, erklärte er auch nicht.

Die Weisung soll sicherstellen, dass diese Änderungen des Trinkwassertarifes nicht eintreten und eine übermäßige Belastung der Einwohner Neuenhagens ausbleibt. Zudem ist die Zielsetzung einer Ersparnis höchst fragwürdig, weshalb es sich am Ende nur um eine reine Umverteilung der Kosten zulasten der Einwohner Neuenhagens auswirken würde.

Wassersparende Maßnahmen sollen dabei ausdrücklich nicht ausbleiben, sind aber separat von diesem Antrag zu beraten. Eine etwaige Neuordnung der Gebührenordnung ist daher zwingend mit der Gemeindevertretung zu beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine

Anlagenverzeichnis:

Auszug GKGBbg

§ 19

Mitgliedschaft und Stimmabgabe in der Versammlung

(1) Die Versammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Vereinsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen. Jedes Vereinsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Versammlung. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, sofern nicht die Satzung für einzelne oder alle Vereinsmitglieder andere Stimmenzahlen festlegt. Die Vertretungsperson gibt alle Stimmen des Vereinsmitgliedes einheitlich ab.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vereinsmitglieder mehrere Vertretungspersonen in die Versammlung entsenden. Die bei der Beschlussfassung anwesenden Vertretungspersonen eines Vereinsmitgliedes geben alle dem Vereinsmitglied nach der Satzung zustehenden Stimmen ab. Die Stimmen eines Vereinsmitgliedes sind einheitlich abzugeben; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig. Erfolgt ein Beschluss durch geheime Stimmabgabe oder zeigt die Person nach Absatz 3 der oder dem Vorsitzenden der Versammlung an, dass den Vertretungspersonen des Vereinsmitgliedes eine Weisung nach Absatz 7 erteilt wurde, so gibt eine Stimmführerin oder ein Stimmführer alle Stimmen des Vereinsmitgliedes einheitlich ab. Hat die Gemeindevertretung, der Kreistag, der Amtsausschuss, die Versammlung oder der Verwaltungsrat (Vertretungskörperschaft) des kommunalen Vereinsmitgliedes keine Stimmführerin oder keinen Stimmführer bestimmt und einigen sich die anwesenden Vertretungspersonen des kommunalen Vereinsmitgliedes vor der Stimmabgabe nicht auf eine Stimmführerin oder einen Stimmführer, ist die Person nach Absatz 3 Stimmführerin oder Stimmführer.

(3) Die kommunalen Vereinsmitglieder werden in der Versammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten; § 135 Absatz 4 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg findet keine Anwendung. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Versammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen; Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Für Ortsgemeinden und mitverwaltete Gemeinden gilt Satz 5 entsprechend.

(4) Weitere Vertretungspersonen der kommunalen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß den §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Vereinsmitgliedes, bei amtsangehörigen Gemeinden auch die Bediensteten des Amtes.

(5) Sind neben Kommunen weitere Personen nach § 11 Absatz 1 Vereinsmitglieder, werden die Vertretungspersonen durch diese Vereinsmitglieder in die Versammlung entsandt und üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie entsandt sind, bis zum Amtsantritt der neu entsandten Vertretungspersonen weiter aus.

(6) Die Vertretungsperson eines Vereinsmitgliedes scheidet aus der Versammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.

(7) Die Vertretungskörperschaft eines kommunalen Vereinsmitgliedes kann den Vertretungspersonen des Vereinsmitgliedes Richtlinien und Weisungen erteilen. Für den Fall einer Weisung oder einer geheimen Stimmabgabe in der Versammlung kann sie eine Stimmführerin oder einen Stimmführer durch offenen Wahlbeschluss bestimmen.